DEUTSCHER SCHULVEREIN BRÜSSEL vzw

Träger der INTERNATIONALEN DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL - gegründet 1951

Geschäftsordnung

des Vorstands des Deutschen Schulvereins Brüssel asbl/vzw als Träger der Internationalen DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL

Version Mai 2024 basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 5. Mai 2024

Präambel

- P1. Der Vorstand steht als von den Mitgliedern des Schulvereins gewähltes Organ dem Schulverein Brüssel asbl/vzw als Träger der Internationalen DEUTSCHEN SCHULE BRÜSSEL ("Schule") vor und vertritt die Interessen des Schulvereins nach innen und nach außen. Der Vorstand setzt sich für eine bestmögliche Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Schulvereins ein.
- P2. Der Vorstand tritt für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schulvereinsmitgliedern, Vorstand und Schulleitung ein. Diese wird durch Transparenz der Arbeitsweise und der Grundprinzipien des Vorstands gefördert. Diese Geschäftsordnung leistet einen Beitrag hierzu.
- P3. Die Mitglieder des Vorstands lassen sich von folgenden Grundprinzipien leiten:
 - a) Der Vorstand strebt eine nachhaltige Leitung und Entwicklung der Schule an und sorgt für eine stabile und langfristige Finanzierung der Schule.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands vertreten als gewählte Repräsentanten des Schulvereins die gesamte Schule und nicht einzelne Interessen.
 - c) Die Mitglieder des Vorstands lassen sich von sachlichen Erwägungen leiten, bemühen sich um Konsens und achten Mehrheitsentscheidungen.
 - d) In ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstands handeln sie nicht allein, sondern nur in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. auf Grund einer Aufgabenübertragung durch den Vorstand.
 - e) Der Vorstand strebt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulleiter an, indem er die Zuständigkeit des Schulleiters für pädagogische und administrative Geschäfte der Schule respektiert und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Personal anerkennt.
 - f) Als aufsichtsführendes Organ der Schule steht der Vorstand dem Schulleiter beratend zur Seite, stellt die ordnungsgemäße Führung der Schule sicher und legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter die langfristigen Ziele der Schule fest.
 - g) Der Vorstand verpflichtet sich zu einer guten Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) sowie insbesondere der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA).

Darüber hinaus sind die Mitglieder des Vorstands an den Verhaltenskodex gebunden, der von jedem Mitglied zu unterschreiben ist (siehe Anhang).

P4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ein gewisses zeitliches Engagement der Mitglieder ist unerlässlich; dies sollte vor der Wahl in den Vorstand sowie für bestimmte Funktionen im Vorstand bedacht werden. Die Mitglieder streben, insbeson-

dere bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen ein respektvolles und effizientes Zusammenwirken an, um die zeitliche Inanspruchnahme im Hinblick auf die familiären und beruflichen Verpflichtungen der Mitglieder in einem angemessenen Rahmen zu halten.

P5. Bei der Auswahl von Funktionsträgern (Vorstandsvorsitzender, Generalsekretär und Schatzmeister¹) ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass diese in ihrer Bewerbung die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, insbesondere zu schulischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Die Vorstandsmitglieder und insbesondere die Funktionsträger bemühen sich durch eine gemeinschaftliche und transparente Arbeitsweise um die Einbindung neuer Mitglieder, um eine nachhaltige Tätigkeit des Vorstands zu gewährleisten.

1. Grundsätze

- 1.1 Der Vorstand handelt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, der Satzung des Schulvereins sowie der vorliegenden Geschäftsordnung.
- 1.2 Der Vorstand respektiert grundsätzlich die Zuständigkeiten des Schulleiters, die sich aus dem zwischen ihm und dem Schulverein geschlossenen Dienstvertrag ergeben. Der Vorstand respektiert ferner die mit der Schulleitung getroffenen Absprachen, die in einsehbaren Protokollen festzuhalten sind.
- 1.3 Der Vorstand respektiert die mit der ZfA getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die beiden im Auslandsschulgesetz verankerten Dokumente Verleihungsvertrag und Fördervertrag. Diese Vereinbarungen können auf Wunsch des Vorstands und mit Zustimmung der ZfA geändert bzw. angepasst werden.
- 1.4 Die Mitglieder des Vorstands behandeln interne Informationen und Personalangelegenheiten vertraulich. Die Datenschutzrichtlinie der iDSB ist zu beachten.
- 1.5 Die Mitglieder des Vorstands verpflichten sich, ihr Amt nicht zu nutzen, um unmittelbare und individuelle Vorteile finanzieller oder schulischer Art anzustreben, und enthalten sich bei diesbezüglichen Abstimmungen ihrer Stimme.
- 1.6 Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Beauftragten des Vorstands (BdV) einstellen und an diesen Aufgaben der laufenden Geschäftsführung übertragen. Der BdV berichtet an den Vorstandsvorsitzenden.

2. Zusammensetzung des Vorstands

- 2.1 Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach der Satzung des Schulvereins in der jeweils gültigen Fassung. Kandidaten für den Vorstand sollten ihr Interesse an der Schule erklären können, neben Deutsch auch Englisch und idealerweise auch eine Landessprache beherrschen. Bei der Kandidatensuche wird nach Möglichkeit darauf geachtet, Bewerber mit Erfahrungen in Personalführung, mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundkenntnissen oder aus der Beratung zu gewinnen.
- 2.2 Die Zusammensetzung des Vorstands ergibt sich aus Artikel 14 der Satzung.
- 2.3 Der Wunsch aus dem Vorstand auszuscheiden, ist dem Vorstandsvorsitzenden mit einer vierwöchigen Vorlaufzeit anzuzeigen, damit dieser eine Neuverteilung der Aufgaben im Vorstand vorbereiten kann. Der Vorstandsvorsitzende wirkt darauf hin,

¹ Im gesamten Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

dass ein ausgeschiedenes Mitglied durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird.

3. Erste Vorstandssitzung / Information neuer Vorstandsmitglieder

- 3.1 Unmittelbar nach der Wahl eines neuen Vorstands durch die Hauptversammlung des Schulvereins, tritt der Vorstand zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. An dieser Sitzung nehmen nur die Mitglieder des Vorstands, der BdV, der bisherige Vorstandsvorsitzende sowie der Vertreter der deutschen Botschaft und der Schulleiter (in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) teil. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandsvorsitzenden führt der bisherige Vorstandsvorsitzende und in dessen Abwesenheit zunächst der bisherige stellvertretende Vorsitzende und dann bei Abwesenheit beider der Vertreter der deutschen Botschaft die Sitzung. Die Wahlleitung übernimmt der Schulleiter, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Schulleiter und in dessen Abwesenheit der Vertreter der deutschen Botschaft.
- 3.2 Mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen wählt der Vorstand den Vorstandsvorsitzenden, Generalsekretär, Schatzmeister, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ("Amtsträger") sowie, falls nicht separat geregelt, die Vorsitzenden und Mitglieder der in Abschnitt 4 genannten Ausschüsse. Die Wahl findet geheim statt, es sei denn, alle Vorstandsmitglieder sind mit einer offenen Wahl einverstanden. Die Amtsträger sollten nach Möglichkeit aus der Mitte der Schulelternvorstände² gewählt werden.
- 3.3 Unmittelbar nach der ersten Vorstandssitzung (sowie bei Hinzutreten neuer Mitglieder des Vorstands), veranlasst der Generalsekretär oder der BdV mit Unterstützung der Verwaltung, dass die neuen Vorstandsmitglieder Zugang zu folgenden Dokumenten erhalten: Die Satzung des Schulvereins, die Geschäftsordnung des Vorstands, den Verleihungs- und Fördervertrag mit der ZfA, die Schulordnung, das aktuelle Organigramm, das Leitbild sowie weitere für die Ausführung des Amtes relevante Dokumente.
- Innerhalb der ersten drei Monate nach Neuwahl eines Vorstands soll eine Klausurtagung stattfinden, mit dem Ziel, dass (a) sich die Mitglieder des neu gewählten Vorstands zur Schaffung einer vertrauensvollen Grundlage ihrer Tätigkeit kennen lernen, (b) erfahrene Mitglieder ihren neuen Kollegen die Arbeitsweise des Vorstands sowie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der ZfA (sowie anderen staatlichen Stellen im Hinblick auf finanzielle und personelle Ausstattung der Schule sowie der Vorgaben der Lehrpläne) erläutern, (c) der Schulleiter einen Überblick über schulische Angelegenheiten gibt und (d) der Vorstand die Eckpunkte seiner Tätigkeit während seines neuen Mandates festlegt. Die Einberufung und Durchführung der Klausurtagung obliegt dem Generalsekretär / BdV in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden.

4. Aufgaben der Amtsträger sowie der Ausschüsse des Vorstands / Zusammenarbeit mit anderen Schulinstanzen

- 4.1 Die Amtsträger übernehmen die nachfolgend beschriebenen Aufgaben und stimmen sich in ihrer Arbeit ab, wobei diese Abstimmung nicht zu einer Abgrenzung zu den anderen Mitgliedern des Vorstands führen soll.
- 4.1.1 Der Vorstandsvorsitzende leitet den Vorstand und vertritt in Rechtsgeschäften, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, den Schulverein. Der Vorstandsvorsitzende vertritt in der Regel den Schulverein nach außen, insbesondere gegenüber den fördernden Stellen in Deutschland (ZfA), und ist für die Einberufung und Leitung der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen zuständig. Einmal jährlich legt er der Hauptversammlung den Tätigkeitsbericht des Vorstands vor. Oben beschriebene Befugnisse können vom Vorstandsvorsitzenden an ein anderes Vorstandsmitglied oder

² Vorstandsmitglieder, die gleichzeitig Eltern von aktuell an der iDSB beschulten Kindern sind.

den BdV delegiert werden.

- 4.1.2 Der Generalsekretär sowie insbesondere der BdV sind Ansprechpartner des Schulleiters und des Verwaltungsleiters für die operativen schulischen Angelegenheiten. Sie stehen mit dem Schulleiter in einem regelmäßigen Informationsaustausch. Zusätzlich sollten in regelmäßigen Abständen Besprechungen (jourfix) zwischen Schulleitung, Verwaltungsleitung, Vorstandsvorsitzenden, Generalsekretär und BdV stattfinden. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Generalsekretär im Falle von dessen Verhinderung.
- 4.1.3 Der Schatzmeister sorgt für ein geeignetes Reporting sowie die Erstellung des Haushaltes, für dessen Einhaltung und die langfristige Finanzplanung. Der Verwaltungsleiter / BdV erstellt die hierfür notwendigen Unterlagen. Der Verwaltungsleiter / BdV berichtet regelmäßig über relevante ungeplante / nicht budgetierte Ausgaben. Der Haushaltsplan des folgenden Schuljahres ist in einer Haushaltsklausur im Frühjahr zu beraten und der 2. ordentlichen Hauptversammlung des Schuljahres zur Entscheidung vorzulegen (siehe auch Satzung Artikel 21 Abs 2). Der Jahresabschluss ist innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Schuljahres zu erstellen und zur Prüfung den Rechnungsprüfern zuzuleiten. Der Haushaltsplan des laufenden Schuljahres sowie der Jahresabschluss des abgelaufenen Schuljahres sind, zusammen mit den Anmerkungen der Rechnungsprüfer in einer der 1. ordentlichen Hauptversammlung des Schuljahres vorausgehenden Sitzungen des Vorstands zu beraten und dieser zur Entscheidung vorzulegen. Der Schatzmeister wirkt daraufhin, die zeitlichen Vorgaben des Artikel 21 der Satzung einzuhalten. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt den Schatzmeister im Falle von dessen Verhinderung.
- 4.1.4 Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, wird er in Absprache mit ihm durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- 4.2 Der Vorstand muss einen Personalausschuss einsetzen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung im Abschnitt 4.2.1. näher beschrieben werden. Der Vorstand kann weitere Ausschüsse einrichten.
- 4.2.1 Der Personalausschuss wird geleitet vom Vorstandsvorsitzenden. Er kann sich nach seiner Entscheidung durch den Generalsekretär vertreten lassen. Diesem Ausschuss gehören ferner der Schulleiter und der Verwaltungsleiter an. Der Vorsitzende des Personalausschusses kann weitere Mitglieder nach Bedarf einladen. Der Personalausschuss ist insbesondere für die Einstellung von Lehr- und Verwaltungskräften der Schule sowie für Disziplinarangelegenheiten zuständig. Entscheidungen über die Auswahl, Vertragsverlängerung oder die Entlassung von Lehrkräften erfolgen nach Maßgabe des Schulleiterdienstvertrages im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Vorsitzende des Personalausschusses wirkt darauf hin, dass der Vorsitz der Personalvertretung sowie der Vorsitz des Elternbeirates in die Einstellungen eingebunden werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
- 4.3 Um die Arbeit des Vorstands zur erleichtern und um insbesondere die Effizienz seiner Sitzungen zu verbessern, können Fragen umfangreicher Tragweite zunächst an einen Ausschuss verwiesen werden, der die Frage aufbereitet und dann dem Vorstand Empfehlungen ausspricht und Entscheidungsvorlagen unterbreitet. Der BdV koordiniert und unterstützt hierbei.
- 4.4. Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister haben Vollmacht über die Bankkonten des Schulvereins und können gegebenenfalls weitere Vollmachten innerhalb des Vorstands genehmigen. Weitere Bankvollmachten außerhalb des Vorstands (BdV, Verwaltungsleiter, Buchhaltung) können und sollten vom Vorstandsvorsitzenden und Schatzmeister gegeben werden, damit die Schule operationell handlungsfähig bleibt.

5. Sitzungen des Vorstands: Allgemeines

- 5.1 Die formelle Einberufung unter Einschluss der Tagungsordnung, der Anlagen und falls relevant der Entscheidungsvorlagen muss mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Generalsekretär / BdV vorbereitet und vom Vorstandsvorsitzenden beschlossen. Der Generalsekretär / BdV hält zuvor Rücksprache mit dem Schulleiter sowie der Verwaltungsleitung. Der Vorstandsvorsitzende kann Angelegenheiten zur Besprechung in der Sitzung zulassen, auch wenn diese nicht in der mit der Einladung versandten Tagesordnung genannt sind; ein Beschluss über eine nicht fristgemäß angekündigte Angelegenheit kann jedoch nur dann erfolgen, wenn alle anwesenden bzw. vertretenen Vorstandsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder mit Vollmacht vertreten ist. Kein Mitglied des Vorstands kann mehr als zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vollmacht muss vor der Sitzung dem Vorstandsvorsitzenden per E-Mail vorgelegt werden.
- 5.3 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Beschlüsse können entweder offen oder, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied gefordert wird, geheim stattfinden. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- Alle Sitzungen des Vorstands sollten nach Möglichkeit physisch stattfinden. Eine digitale Zuschaltung von Eingeladenen, die nicht physisch präsent sein können, ist grundsätzlich möglich. Wenn ein physisches Treffen aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Pandemie) nicht möglich ist, können Sitzungen auch vollständig digital organisiert werden. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass die technischen Voraussetzungen für eine präsenzgleiche Kommunikation gegeben sind. Eine Beschlussfassung kann dann ebenso über geeignete digitale Medien erfolgen.
- 5.5 Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren, insbesondere bezüglich gestellter Anträge, Stimmergebnisse und dem Inhalt gefasster Beschlüsse. Das Protokoll führt der BdV, in dessen Abwesenheit der Verwaltungsleiter. Im Fall ihrer Verhinderung bestimmt der Vorstandsvorsitzende den Protokollanten. Vor Finalisierung und Versendung des Protokolls an alle Beteiligten wird der Entwurf mit dem Generalsekretär und dem Vorstandsvorsitzenden abgestimmt. Zu Beginn der folgenden Sitzung wird über die Annahme des Protokolls abgestimmt. Im Falle etwaiger Änderungswünsche wird nach Formulierung der Änderung erneut abgestimmt, um in jedem Fall eine finale Version zu dokumentieren.

6. Offene Sitzungen des Vorstands

- Zur Stärkung des Zusammenhaltes der Schule tagt der Vorstand mindestens viermal im Schuljahr in offenen Sitzungen, an denen neben den Mitgliedern des Vorstands und dem BdV ferner der Vertreter der Botschaft, der Schulleiter sowie der stellvertretende Schulleiter, der Leiter der Grundschule, der Leiter der KiBi, der Verwaltungsleiter und je ein Vertreter des Elternbeirates, des Personalrates sowie der Schülervertretung teilnehmen.
- 6.2 Der Vorstandsvorsitzende kann ferner Gäste zulassen, insbesondere gewählte Ersatzmitglieder. Vor ihrer Teilnahme an Sitzungen des Vorstands erklären die Sitzungsgäste gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, interne Belange der Schule bzw. des Schulvereins vertraulich zu behandeln.

7. Geschlossene Sitzungen des Vorstands

- 7.1 Geschlossene Sitzungen sollten mindestens sechsmal pro Schuljahr stattfinden. An den geschlossenen Sitzungen des Vorstands nehmen nur die Mitglieder des Vorstands teil, sowie der BdV, der Schulleiter, der Verwaltungsleiter und der Vertreter der deutschen Botschaft. Der Vorstandsvorsitzende kann ferner den Vertreter des Schulleiters zur Teilnahme an der geschlossenen Sitzung einladen, sowie bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Gäste zulassen.
- 7.2 Einmal im Jahr erfolgt eine geschlossene Sitzung des Vorstands ohne Teilnahme des Schulleiters und des Verwaltungsleiters, also nur mit den gewählten Mitgliedern, der Botschaftsvertretung und dem BdV. In dieser Sitzung berichtet der Vorstandsvorsitzende über das mindestens einmal im Jahr zu führende Personalgespräch mit dem Schulleiter.
- 7.3 Darüber hinaus ist es erwünscht, dass die gewählten Mitglieder des Vorstands zur guten Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander mindestens einmal im Jahr ohne feste Agenda informell zum Zwecke der Teambildung zusammenkommen.
- 7.4 Der Sitzungskalender des Vorstands für das kommende Schuljahr wird in der letzten geschlossenen Sitzung vor Ablauf eines Schuljahres verabschiedet.
- 7.5 Bei Dringlichkeit kurzfristiger Angelegenheiten, die einen Vorstandsbeschluss erfordern, ist in Ausnahmefällen auch das Umlaufverfahren zur Herbeiführung von Beschlüssen möglich. Hierbei ist zu gewährleisten, dass so früh wie möglich alle für die Entscheidung relevanten Fakten schriftlich (via E-Mail oder ähnlicher geeigneter technischer Mittel) allen Vorstandsmitgliedern zugehen. Es muss eine Frist für die Rückantwort gegeben sein, die fallabhängig je nach Dringlichkeit gewählt werden kann, jedoch 7 Tage nicht übersteigen darf. Keine Antwort innerhalb der jeweils gegebenen Frist wird als Enthaltung gewertet. Wie für Beschlüsse in den Sitzungen gilt Mehrheitsbeschluss. Beschlüsse sind entweder in Form eines Kurzprotokolls zu dokumentieren oder in das Protokoll der nachfolgenden geschlossenen Vorstandssitzung mit aufzunehmen.

8. Regeln für die Wahlen zum Vorstand

- 8.1 Für Wahlen zum Vorstand gelten die Bestimmungen der Artikel 12 und 14 der Satzung des Schulvereins.
- 8.2 Gemäß Artikel 14 Absatz 7 der Satzung sollte der Vorstand darauf hinwirken, dass Kandidaten zur Neuwahl der Vorstände sich mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung zur Wahl stellen. Mit der Versendung der Sitzungsunterlagen zwei Wochen vor der Hauptversammlung sollten diese Kandidaten dann den Vereinsmitgliedern kurz vorgestellt werden. Während der Hauptversammlung stellen sich die Kandidaten persönlich kurz vor.

9. Abschließende Bestimmungen

9.1 Diese überarbeitete Geschäftsordnung, basierend auf der Version vom 23. April 2012, tritt am 5. Mai 2024 in Kraft und gilt so lange, auch für künftige Vorstände in neuer Amtszeit, bis sie mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstands geändert oder insgesamt außer Kraft gesetzt wird. Diese Geschäftsordnung trägt den Änderungen der am 11. Dezember 2023 in Kraft getretenen Vereinssatzung Rechnung. Diese Geschäftsordnung wird der nächsten Hauptversammlung des Schulvereins zur Kenntnisnahme vorgelegt und steht Mitgliedern des Schulvereins zur Einsicht zur Verfügung.

Dieser Verhaltenskodex reguliert die Art und Weise, in der sich die Mitglieder des Vorstands in der Erfüllung ihrer Aufgaben als Teil des Vorstands der iDSB verhalten sollen. Verhalten:

- Jedes Mitglied des Vorstands muss ehrenhaft, loyal, aufrichtig und in Wahrnehmung der Interessen der Schule als Ganzes handeln.
- Jedes Mitglied des Vorstands hat die Aufgabe, seine Pflichten und die damit verbundenen Machtbefugnisse mit der gebotenen Sorgfalt unter Berücksichtigung seiner Fürsorgepflicht wahrzunehmen.
- Jedes Mitglied des Vorstands darf keinen unzulässigen Vorteil aus seiner Position als Teil des Vorstands ziehen. Es darf weder direkten noch indirekten Einfluss auf die Leistungsbewertung seines/seiner Kindes/Kinder nehmen noch in irgendeiner Form, weder direkt noch indirekt, deren bevorzugte Behandlung einfordern.
- Mitglieder des Vorstands dürfen sich an keiner öffentlichen Darstellung beteiligen oder diese selbst durchführen, durch die die Tätigkeit der Schule beeinträchtigt oder geschädigt wird. Ebenso müssen Mitglieder des Vorstands alle öffentlichen Äußerungen unterlassen, die das Ansehen der Schule, des Vorstands oder des Personals der Schule beschädigen, verleumden oder in Misskredit bringen.
- Jedes Mitglied des Vorstands hat die Verpflichtung, sich zu allen Zeiten entsprechend den Prinzipien der Schule, ihren Statuten und ihrem Verhaltenskodex entsprechend zu verhalten.
- Von jedem Mitglied des Vorstands wird erwartet, dass es als Vorbild in Bezug auf Integrität und Verhalten gegenüber dem Personal, Eltern, Schülern und in der Aussendarstellung agiert.
- Jedes Mitglied des Vorstands sollte die Aufdeckung und Untersuchung von ungesetzlichem und unethischem Verhalten im Zusammenhang mit T\u00e4tigkeiten der Schule unterst\u00fctzen.
- Jedes Mitglied des Vorstands akzeptiert vorbehaltlos die Schulordnung.

Vorstandssitzungen:

- Jedes Mitglied des Vorstands hat die Verpflichtung, in seinen Entscheidungen und Handlungen Unabhängigkeit zu wahren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Vorstand beschlossenen Entscheidungen stimmig und fundiert sind.
- Jede Vorstandssitzung muss grundsätzlich unvoreingenommen, offen und sachorientiert sein. Dementsprechend sollen die Mitglieder des Vorstands den Diskussionen jedes einzelnen Tagesordnungspunktes aufmerksam folgen, die Argumente für oder gegen eine Entscheidung sorgfältig abwägen und dann in der Überzeugung abstimmen, dass die eigene Entscheidung dem Interesse der Schule als Ganzem nützt.
- Jedem Mitglied des Vorstands muss ausreichend Gelegenheit geboten werden, seine eigenen Ansichten zu entsprechenden Tagesordnungspunkten ausführlich und sachorientiert darzustellen. Mitglieder des Vorstands sollten sich gegenseitig mit Höflichkeit und Respekt behandeln.
- Jedes Mitglied des Vorstands erkennt an, dass alle Vorgänge bei Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen streng vertraulich sind. Es wird erwartet, dass ein Mitglied des Vorstands zurücktritt, wenn es gegen dieses Gebot der Vertraulichkeit verstößt.

Andere Treffen:

• Für jedes andere Treffen, an dem ein Mitglied des Vorstands teilnimmt und das vertrauliche Inhalte im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Schule betrifft, sollte der gleiche Geist der Vertraulichkeit wie bei Vorstandssitzungen selbstverständlich sein.

Interessenskonflikte:

- Mitglieder des Vorstands müssen Konflikte zwischen Ihren persönlichen Interessen, auch den Interessen einer dem Mitglied des Vorstands nahestehenden Person, und den Gesamtinteressen der Schule vermeiden. Wenn jedoch ein solcher Interessenskonflikt auftritt, sollte der Betreffende diesen Konflikt dem/der Vorstandsvorsitzenden offen darlegen und sich von jeder weiteren Tätigkeit als Vorstands in Bezug auf die den Interessenskonflikt betreffenden Angelegenheiten fernhalten.
- Ein Mitglied des Vorstands muss den/der Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form darüber informieren, wenn es in den Vorstand eines anderen Unternehmens eintritt und es
 sollte in Bezug auf Arbeitsbelastung und mögliche Interessenskonflikte die Vorstellungen und Wünsche des/der Vorstandsvorsitzenden in Bezug auf eine solche Mehrfachbelastung berücksichtigen.
- Ein Mitglied des Vorstands muss den/der Vorstandsvorsitzenden in schriftlicher Form darüber informieren, wenn es eine Leitungsposition einer Institution übernimmt, die in engem Bezug zur Schule steht. Das Mitglied des Vorstands muss die Vorstellungen und Wünsche des/der Vorstandsvorsitzenden in Bezug auf Arbeitsbelastung und Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten berücksichtigen.

Vertraulichkeit:

- Jedes Mitglied des Vorstands erkennt an, dass es während seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands Zugang zu vertraulichen Informationen hat (z.B. finanzielle Informationen der Schule, finanzielle Informationen über Kunden der Schule, vertrauliche Informationen über Personal, Eltern, Schüler). Es erkennt an, dass die Verbreitung solcher Informationen an Dritte und die Verwendung solcher Informationen für persönliche Zwecke den Interessen der Schule zuwiderläuft. Es stimmt deshalb zu, dass es in jedem Fall die Vertraulichkeit solcher Informationen wahrt und die Veröffentlichung und Nutzung dieser Informationen durch Privatpersonen und Institutionen verhindert.
- Jedes Mitglied des Vorstands sichert zu, dass es Geschäftsgeheimnisse, z.B. geheime oder vertrauliche Informationen über Geschäftsbeziehungen, Aktivitäten oder Personen im Zusammenhang mit der Schule weder nutzt noch gegenüber Dritten erwähnt. Ebenso sollten alle vertraulichen Informationen, die ihm während seiner Arbeit als Mitglied des Vorstands anvertraut werden, mit absoluter Verschwiegenheit behandelt werden. Das Mitglied des Vorstands versichert weiterhin, dass es die oben beschriebenen vertraulichen Informationen zu keinem anderen Zweck als dem Vorteil der Schule als Ganzem nutzen wird, und zwar während und auch nach seiner Tätigkeit im Vorstand.
- Die Einschränkungen dieses Verhaltenskodex gelten auch für ein Minimum von 10 Jahren nach einer Vorstand Tätigkeit.
- Keine der Einschränkungen dieses Verhaltenskodex in Bezug auf Vertraulichkeit bezieht sich auf Situationen und Informationen,
 - o die allgemein bekannt oder in Veröffentlichungen verfügbar sind;
 - o deren Preisgabe von staatlichen Behörden und einschlägigen Gesetzen erforderlich sind;
 - o die dem Mitglied des Vorstands zum Zeitpunkt ihres Erhalts schon bekannt waren.
- Diese Einschränkungen beziehen sich ausdrücklich nicht auf die Nutzung von Kompetenzen, die das Mitglied des Vorstands durch seine Tätigkeit im Vorstand erworben hat, nach dem Auslaufen seiner Tätigkeit im Vorstand.

• Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht sich ausdrücklich nicht auf illegale Tätigkeiten, in die der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands im Zusammenhang mit ihren diesbezüglichen Tätigkeiten eingegangen sein sollten.

Verletzungen des Verhaltenskodex:

- Jedes Mitglied des Vorstands informiert den/die Vorstandsvorsitzende/n über eine ihm bekanntwerdende Verletzung des Verhaltenskodex.
- Es kann dabei davon ausgehen, dass es dies in Treu und Glauben tut und dass der Schulverein ihn entsprechend schützt.

Ich erkläre hiermit, dass ich eine Kopie des Verhaltenskodexes für Vorstandsmitglieder des Schulvereins der iDBS erhalten habe und die Gelegenheit hatte, diesen Kodex vor der Unterzeichnung zu lesen und zu besprechen.

Datum:		
Name:		
Unterschrift:		

Die Information dieses Dokumentes ist Eigentum der iDSB. Jede Verteilung oder Kopie ohne die schriftliche Zustimmung der Schule ist verboten.